

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.11.2021

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Berichterstattung: Abg. Martin Bäumer (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingaben 02792/09/18 und 02931/09/18 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen
Bauordnung und des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes¹⁾**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bauliche Anlagen sind auch

 1. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,
 2. Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 3. Spiel- und Sportplätze,
 4. Camping- und Wochenendplätze,
 5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 6. Stellplätze,
 7. Gerüste,
 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
 9. Fahrradabstellanlagen (§ 48)

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen
Bauordnung und des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes²⁾**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bauliche Anlagen sind auch

 1. *unverändert*
 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. *unverändert*
 6. *unverändert*
 7. *unverändert*
 8. *unverändert*
 9. *unverändert*

¹⁾ Artikel 1 Nr. 21 Buchst. c dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11).

²⁾ Artikel 1 Nrn. **16/1** und 21 Buchst. c und **Nr. 26 Buchst. b Doppelbuchst. bb** dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|---|------------------------|
| 10. Werbeanlagen (§ 50), | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind, | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. ortsfeste Feuerstätten und | 12. <i>unverändert</i> |
| 13. Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ | 13. <i>unverändert</i> |
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen mit mindestens einer Tribüne oder mit einer Freisportanlage mit mindestens einer Tribüne, wenn die Tribünen keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,“.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gäste“ die Worte „in Gebäuden oder mehr als 1 000 Plätzen für Gäste im Freien“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 0/aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:**
- „5. Gebäude mit mindestens einem Raum, der einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dient und eine Grundfläche von mehr als 400 m² hat,“.**
- aa) Nummer 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen _____ oder _____ **mindestens** einer Freisportanlage **jeweils** mit mindestens einer Tribüne, wenn die Tribünen keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,“.
- bb) *unverändert*
- b/1) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Worte „oder Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen“ eingefügt.
- b/2) In Absatz 17 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „oder an andere Anlagen oder Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- c) Es wird der folgende Absatz 18 angefügt:

„(18) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die für die Beurteilung einer Baumaßnahme, einer baulichen Anlage oder einer sonstigen Anlage nach dem öffentlichen Baurecht erforderlich sind.“

2. Im Ersten Teil wird nach § 3 der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Elektronische Kommunikation

(1) ¹Der Bauaufsichtsbehörde sind

1. Anzeigen eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1),
2. Mitteilungen über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1),
3. Anträge auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 Abs. 2 Satz 1),
4. Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 66 Abs. 6),
5. Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1),
6. Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 Satz 1),
7. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids (§ 71 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2),
8. Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1) und
9. Anträge auf Erteilung einer Typenehmigung (§ 73 a Abs. 1)

- c) Es wird der folgende Absatz 18 angefügt:

„(18) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die **in bauordnungsrechtlichen Verfahren** für die Beurteilung einer Baumaßnahme, einer baulichen Anlage oder einer **anderen Anlage oder Einrichtung im Hinblick auf das öffentliche** Baurecht erforderlich sind.“

2. Im Ersten Teil wird nach § 3 der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Elektronische Kommunikation

(1) ¹Der Bauaufsichtsbehörde sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. **Anträge auf Bestätigung, dass Nachweise der Standsicherheit oder des Brandschutzes dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 65 Abs. 2 Satz 3),**
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids (§ 71 **Abs. 1 Satz 3** _____, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2),
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

und die beizufügenden Bauvorlagen elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Übermittlung hat unter Verwendung eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), zu erfolgen. ³Das Nutzerkonto muss mindestens das Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) haben. ⁴Jede nach Satz 1 übermittelte Bauvorlage muss von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person oder Stelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn

1. die Bauvorlage ein qualifiziertes elektronisches Siegel einer Behörde oder Stelle trägt oder
2. die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortliche Person die Unterlagen nach Satz 1 über ein Nutzerkonto nach Satz 2 übermittelt.

(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass Anträge, Anzeigen und Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 und die beizufügenden Bauvorlagen als Schriftstück übersendet werden, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. ²Der Antrag, die Anzeige oder die Mitteilung muss von der Person, die den Antrag stellt, die Mitteilung oder die Anzeige macht, und jede Bauvorlage von der Person, die für deren Inhalt verantwortlich ist, unter Angabe des Tages unterschrieben sein.

und die beizufügenden Bauvorlagen **jeweils von der Person, die eine der Erklärungen nach den Nummern 1 bis 10 abzugeben hat (erklärende Person)**, elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Übermittlung **und der Nachweis der Identität der erklärenden Person haben** unter Verwendung eines Nutzerkontos **der erklärenden Person** nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes _____ zu erfolgen. ³**Dabei muss der Nachweis der Identität der erklärenden Person im Nutzerkonto mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) erfolgen.** ⁴**Jede in Verfahren** nach Satz 1 übermittelte Bauvorlage muss von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person oder Stelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn

1. *unverändert*
2. die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortliche Person die Unterlagen nach Satz 1 über ein **eigenes** Nutzerkonto nach **den Sätzen 2 und 3** übermittelt.

⁶Die Bauaufsichtsbehörde kann der erklärenden Person für das Nachreichen von Bauvorlagen in Verfahren nach Satz 1 einen von den Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 abweichenden elektronischen Übermittlungsweg eröffnen.

(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass **in Verfahren** nach Absatz 1 Satz 1 **die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10** und die beizufügenden Bauvorlagen als **Dokumente in Papierform** übermittelt werden, wenn eine elektronische Übermittlung **nach Absatz 1** nicht zumutbar ist. ²**Die Erklärungen müssen** von der Person, die **die jeweilige Erklärung abzugeben hat**, unter Angabe des Tages unterschrieben sein, _____ **die Bauvorlagen** von der Person, die für deren Inhalt **jeweils** verantwortlich ist. ³**§ 3 a**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(3) Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde Verwaltungsakte und Bestätigungen elektronisch, so sind sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Eingangsbauwerke, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen“ durch die Worte „vor die Außenwand tretende Gebäudeteile, wie Eingangsbauwerke, Hauseingangstreppen, Terrassenüberdachungen und Balkone sowie Dachgauben“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ und die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nach den Absätzen 1 bis 8 nicht einhalten, bleiben Unterschreitungen dieser Abstände unbeachtlich bei

Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) findet keine Anwendung.

(3) _____ **Elektronische** Verwaltungsakte und Bestätigungen _____ sind _____ mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen. _

3. *unverändert*

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m; **dies gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss.**“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Eingangsbauwerke, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen“ durch die Worte „vor die Außenwand tretenden Gebäudeteilen, wie Eingangsbauwerke, Hauseingangstreppen, Terrassenüberdachungen und Balkone, sowie Dachgauben“ ersetzt.

c) *unverändert*

d) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nach den Absätzen 1 bis 8 nicht einhalten, bleiben Unterschreitungen dieser Abstände unbeachtlich bei

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|---|---|
| <p>1. Änderungen innerhalb dieses Gebäudes,</p> <p>2. der Änderung der Nutzung von Räumen und Gebäuden,</p> <p>3. der Errichtung und der Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen den Grenzabstand einhalten,</p> <p>4. der nachträglichen Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn der Abstand des bestehenden Gebäudes, auf dem diese errichtet werden, nicht weiter unterschritten wird, und</p> <p>5. dem Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen.“</p> <p>5. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.</p> <p>6. Dem § 12 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten während der Baumaßnahme entsprechend.“</p> <p>7. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile so hergestellt und eingebaut sind, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.“</p> <p>8. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

 „§ 32 a
Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern

(1) ¹Bei der Errichtung von</p> <p>1. Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und mindestens eine Dachfläche von 75 m² aufweisen, und</p> | <p>1. <i>unverändert</i></p> <p>2. <i>unverändert</i></p> <p>3. <i>unverändert</i></p> <p>4. der nachträglichen Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn die Unterschreitung des Abstandes bei Berücksichtigung der zusätzlichen Geschosse nicht größer ist als die bisherige Unterschreitung, und</p> <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>6. Dem § 12 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten auch während der Baumaßnahme ____.“</p> <p>6/1. In § 18 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.</p> <p>7. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile sowie ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.“</p> <p>8. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

 „§ 32 a
Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern

(1) ¹Bei der Errichtung von</p> <p>1. <i>unverändert</i></p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. Wohngebäuden

ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. ²Mindestens 50 % der Dachflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. ³Satz 2 gilt nicht für Wohngebäude. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, für die Bauanträge nach § 67 oder Anträge auf bauaufsichtliche Zustimmungen nach § 74 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 gestellt oder gemacht werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung

- a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- c) im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist

oder

2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.“

9. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, wenn zu Wohnzwecken

- 1. die Nutzung oberster Geschosse geändert wird oder
- 2. nachträglich nicht mehr als zwei weitere Geschosse errichtet werden.“

2. *unverändert*

ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. ²Mindestens 50 **Prozent** der Dachflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. ³Satz 2 gilt nicht für Wohngebäude. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten, **wenn** für **die** Baumaßnahme _____ **der** Bauantrag _____, **der** Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung__ nach § 74 Abs. 2 **oder die** Mitteilung__ nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 _____ **übermittelt wird.**

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

- a) *unverändert*
- b) _____ technisch unmöglich ist,
- c) _____ wirtschaftlich nicht vertretbar ist

oder

2. *unverändert*

9. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, wenn _____

- 1. *unverändert*
- 2. nachträglich nicht mehr als zwei weitere Geschosse errichtet werden__

und diese Geschosse danach zu Wohnzwecken genutzt werden.“

9/1. Dem § 44 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnungen umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile § 27 Abs. 3 bis 5, § 28

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- Abs. 2, § 30, § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 nicht anzuwenden. ²§ 85 Abs. 2 gilt entsprechend. ³§ 85 Abs. 3 und 5 ist nicht anzuwenden.“**
10. In § 47 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
10. *unverändert*
- 10/1. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „die §§ 71 und 72“ durch die Worte „§ 71 Abs. 1 und § 72“ ersetzt.
11. In § 52 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
11. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Sie oder er hat sich bei der Abgabe der jeweiligen Erklärungen durch eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser vertreten zu lassen, soweit eine solche oder ein solcher zu bestellen ist.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
- c) In den neuen Sätzen 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
12. § 53 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
12. *unverändert*
- „¹Bauvorlagen für eine nicht verfahrensfreie Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist.“
13. In § 57 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
13. ____ § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten, so dass sichergestellt ist, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden. ²Den Bauaufsichtsbehörden sollen Bedienstete angehören mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, zu einem Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt und wenn

a) der Versammlungsraum nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fasst oder

b) durch die Änderung der Nutzung mehrere Versammlungsräume insgesamt nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben,“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „baulicher“ durch das Wort „baulichen“ und die Worte „schriftlich mit Unterschrift der Bauherrin oder des Bauherrn“ durch die Worte „von der Bauherrin oder dem Bauherrn“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „fordert“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, **als** Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, **die auch Übernachtungen einschließen kann**, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt und _____

a) *unverändert*

b) durch die Änderung der Nutzung mehrere Versammlungsräume, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben, insgesamt nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen,“.

bb) *unverändert*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „baulicher“ durch das Wort „baulichen“ und die Worte „schriftlich mit Unterschrift der Bauherrin oder des Bauherrn“ durch die Worte „von der Bauherrin oder dem Bauherrn“ ersetzt **sowie nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Semikolon und die Worte „der Bestellung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers bedarf es insoweit abweichend von § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht“ eingefügt.**

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

15. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, die über eine Bauverwaltung verfügt,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, die über eine Bauverwaltung verfügt,“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist,
2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist,
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung festgestellt ist oder
4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“

16. § 62 wird wie folgt geändert:

15. *unverändert*

16. § 62 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Gebäudeklassen 1, 2 und 3“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „¹Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat mit einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn eine beabsichtigte Baumaßnahme nach Absatz 1 der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen. ²Der Mitteilung sind die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen. ³Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er die Mitteilung und die beigefügten Bauvorlagen unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- cc) Im neuen Satz 4 werden die Worte „hat die Bauherrin oder der Bauherr hierauf in ihrer oder seiner“ durch die Worte „ist hierauf in der“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Verweisung „Absatz 3“ die Worte „bei ihr“ eingefügt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, eine Ausfertigung ihrer Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 oder, wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt, ihren Antrag unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.“

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „¹Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat **aufgrund** einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn eine beabsichtigte Baumaßnahme nach Absatz 1 der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen. ²Der Mitteilung sind die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen. ³Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er die Mitteilung und die beigefügten Bauvorlagen unverzüglich an die Gemeinde **zu übermitteln**.“
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

16/1. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt für eine Baumaßnahme zum Repowering von bestehenden Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Artikels 16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11); dies gilt abweichend von Satz 1 auch für Sonderbauten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

17. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Baugrundes“ die Worte „oder während der Baumaßnahme“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. sonstige Wohngebäude mit unterirdischen Garagen, wenn die Nutzfläche der Garage 100 m² übersteigt,“.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴§ 71 Satz 4 gilt entsprechend.“

17. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Baugrundes“ die Worte „oder während **der Durchführung** der Baumaßnahme“ eingefügt.
- bb) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) In Absatz 7 Satz 1 **werden** das Wort „schriftlichen“ gestrichen **sowie nach dem Klammerzusatz „(Typenprüfung)“ ein Semikolon und die Worte „mit dem Antrag sind die beizufügenden Bauvorlagen zu übermitteln“ eingefügt.**
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴§ 71 **Abs. 1** Satz 4 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

18. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines begründeten Antrags durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser mit einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei Entwürfen einfacher Art bedarf es für die Antragstellung nach Satz 1 keiner Entwurfsverfasserin und keines Entwurfsverfassers.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „gilt § 71“ durch die Worte „gelten § 70 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und § 71“ ersetzt.

19. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67
Bauantrag

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat mit einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauantrag) mit den beizufügenden Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen.

18. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines begründeten Antrags _____ (jetzt in Doppelbuchstabe bb [neuer Satz 3]).“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³**Der Antrag nach Satz 1 ist der Bauaufsichtsbehörde** durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser **aufgrund** einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn, **die oder der hierüber von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser in Kenntnis zu setzen ist, zu übermitteln; die Bauherrin oder der Bauherr kann den Antrag auch ohne Bestellung und Bevollmächtigung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers der Bauaufsichtsbehörde übermitteln**

1. **bei Entwürfen einfacher Art, wenn kein Nachweis der Standsicherheit erforderlich ist, und**

2. **bei Abweichungen im Rahmen verfahrensfreier Baumaßnahmen.**“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „gilt § 71“ durch die Worte „gelten § 70 Abs. 1 **Satz 3** _____ und § 71 **Abs. 1**“ ersetzt.

19. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67
Bauantrag

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat **aufgrund** einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauantrag) mit den beizufügenden Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die bauliche Anlage auf dem Grundstück dargestellt wird, soweit sich in besonderen Fällen anders nicht ausreichend beurteilen lässt, wie sie sich in die Umgebung einfügt.

(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird. ²Die Baugenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird.“

20. § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird. ²Die Baugenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Nachweis der Standsicherheit

1. innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung **übermittelt und**
2. **seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt** wird.“

20. § 68 **wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

aa) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**

bb) **Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:**

„²Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde von der Person, die die Einwendungen erhebt, elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder als Dokument in Papierform mit Unterschrift an die Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln; § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung. ³Die benachrichtigten Nachbarn werden mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht innerhalb der Frist bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind; auf die Anforderungen nach Satz 2 sowie auf die Rechtsfolgen einer nicht form- und fristgerechten Geltendmachung nach Halbsatz 1 ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- „1. Baumaßnahmen innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, durch die erstmalig oder zusätzlich
- a) dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m² Grundfläche geschaffen werden oder
- b) die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,
- und“.

21. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er den Bauantrag innerhalb einer Woche der Gemeinde zuzuleiten.“

- b) In Absatz 4 werden das Wort „schriftlich“ durch die Worte „elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einem Dokument in Papierform mit Unterschrift“ ersetzt und nach dem Wort „haben“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unverändert

- bb) In Satz 10 werden das Wort „schriftlich“ durch die Worte „elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einem Dokument in Papierform mit Unterschrift“ ersetzt und nach dem Wort „erheben“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“ eingefügt.

21. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er den Bauantrag innerhalb einer Woche der Gemeinde zu **übermitteln**.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz**a/1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauantrag binnen drei Wochen nach Eingang auf seine Vollständigkeit zu überprüfen (Vorprüfung).“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte **„soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen“** durch die Worte **„gilt der Antrag drei Wochen nach Ablauf der Frist als zurückgenommen; die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um bis zu drei Wochen verlängert werden“** ersetzt.

- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Wird bei der Bearbeitung des Bauantrags festgestellt, dass zur Prüfung weitere Unterlagen, insbesondere fachliche Gutachten, erforderlich werden, können diese durch die Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 2 **werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.**

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11), so wird auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Baugenehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt. ²Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die einheitliche Stelle der Antragstellerin oder dem

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen **im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 4** der Richtlinie (EU) 2018/2001, so wird auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Baugenehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner** abgewickelt. ²Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die einheitliche Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von einem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Antragsteller innerhalb von einem Monat eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, und einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren zur Verfügung und stellt diese Informationen auch elektronisch zur Verfügung.³Die Verfahren für eine Baumaßnahme nach Satz 1 dürfen nach Eingang des Bauantrags und der beizufügenden Bauvorlagen

1. für eine Baumaßnahme zu einer Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder für eine Baumaßnahme zum Repowering nicht länger als ein Jahr und
2. im Übrigen nicht länger als zwei Jahre

dauern.⁴Die Frist nach Satz 3 kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden; weitere Fristverlängerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsbehelfsverfahren bleiben hiervon unberührt und können die Dauer des Verfahrens verlängern.“

22. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung elektronisch, so muss die qualifizierte elektronische Signatur dauerhaft überprüfbar sein. ⁴Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung als Schriftstück, so muss die Baugenehmigung dauerhaft lesbar sein. ⁵Die Baugenehmigung kann nicht mündlich erlassen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.

23. In § 71 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Monat eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, und einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren (**Verfahrenshandbuch**) _____ **schriftlich und** elektronisch zur Verfügung. ³Die Verfahren für eine Baumaßnahme nach Satz 1 dürfen nach Eingang des Bauantrags und der beizufügenden Bauvorlagen

1. *unverändert*
2. *unverändert*

dauern.⁴Die Frist nach Satz 3 kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden; weitere Fristverlängerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsbehelfsverfahren bleiben hiervon unberührt und können die Dauer des Verfahrens verlängern.“

22. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 _____ Satz 3 **erhält folgende Fassung:**

„³_____ Die Baugenehmigung **darf nur schriftlich oder** elektronisch erlassen werden _____^{4 und 5}“

- b) *unverändert*

23. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:**

In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz**b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) ¹Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage ab dem 1. Januar 2022 während eines Zeitraumes von mehr als neun Jahren durchgehend unterbrochen, so erlischt die Baugenehmigung, soweit sie die Nutzung für die Tierhaltung zulässt. ²Die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um bis zu drei Jahre verlängert werden. ³Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. ⁴Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Bauaufsichtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.“

24. Dem § 73 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für eine Bauvoranfrage ist abweichend von § 52 Abs. 2 Satz 1 keine Bestellung von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 und abweichend von § 3 a Abs. 1 Satz 4 für die übermittelten Bauvorlagen keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall fordern, dass es zur Erstellung der Bauvorlagen für die Bauvoranfrage einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers nach § 53 bedarf und die oder der die Bauvoranfrage nach § 3 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu übermitteln hat.“

24. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für eine Bauvoranfrage ist abweichend von § 52 Abs. 2 Satz 1 keine Bestellung von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 und abweichend von § 3 a Abs. 1 Satz 4 für die übermittelten Bauvorlagen keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall fordern, dass es zur Erstellung der Bauvorlagen für die Bauvoranfrage einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers nach § 53 bedarf und die **Entwurfsverfasserin** oder der **Entwurfsverfasser** die Bauvoranfrage nach § 3 a Abs. 1 _____ zu übermitteln hat.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

25. Dem § 73 a wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach § 65 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit einer Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9. ²Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3; sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nach § 17 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19. ³Die Befristung der Genehmigungen und Prüfzeugnisse nach Absatz 2 Satz 3 darf die Gültigkeit der Unterlagen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 nicht übersteigen.“

26. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, zu einem Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „mit den beizufügenden Bauvorlagen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2, § 68, § 69“ durch die Angabe „Die §§ 68, 69“ ersetzt.

25. _____ § 73 a wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.**b) **Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:**

„(4) ¹Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach § 65 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit **der Bauteile** einer Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9. ²Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3; sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nach § 17 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19. ³Die Befristung **der Typengenehmigung** nach Absatz 2 **Sätze 3 und 4** darf die Gültigkeit der **Bescheide über Typenprüfungen** nach **Satz 1** und der Genehmigungen, **Zulassungen** und Prüfzeugnisse **nach Satz 2** nicht übersteigen.“

26. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, _____ **als** Versammlungsraum _____.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „**ist**“ die Worte „mit den beizufügenden Bauvorlagen“ eingefügt.bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2, § 68, § 69 **Abs. 2 bis 5**“ durch die Angabe „Die §§ 68, 69 **Abs. 2 bis 6**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

27. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag erteilt; dem Antrag sind die Bauvorlagen beizufügen. ²Sie wird auf längstens fünf Jahre befristet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftlichen“ werden ein Komma und die Worte „aber nicht elektronischen,“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

28. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ durch die Worte „Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)“ ersetzt.

29. In § 77 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

27. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag, **dem die Bauvorlagen beizufügen sind**, erteilt; **§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung**____. ²Sie wird auf längstens fünf Jahre befristet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftlichen“ werden ein Komma und die Worte „aber nicht elektronischen,“ **sowie nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“** eingefügt.

cc) *unverändert*

b) In Absatz 8 **werden** die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen **und nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“** eingefügt.

28. *unverändert*29. *unverändert*

29/1. Dem § 79 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Schuldnerin oder Schuldner der der Bauaufsichtsbehörde entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten für eine Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer Maßnahme nach diesem Gesetz ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümerin

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

oder Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner. ³Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist die Inhaberin oder der Inhaber dieses Rechts anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner. ⁴Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum schulden die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümerinnen oder Wohnungs- oder Teileigentümer die Kosten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. ⁵Die Kostenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Satzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Satzes 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Satzes 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. ⁶Die öffentliche Last ist auf Antrag der Bauaufsichtsbehörde in das Grundbuch einzutragen.“

30. In § 81 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen“ durch die Angabe „NVerMG“ ersetzt.

30. *unverändert*

31. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

31. *unverändert*

a) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„8. Umfang, Inhalt, Form und Einzelheiten zur Übermittlung des Bauantrags und anderer Anträge sowie der Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen regeln und dabei auch vorsehen, dass die Bauaufsichtsbehörden die Größe von nach § 3 a Abs. 1 elektronisch übermittelten Dateien aus technischen Gründen beschränken können,

9. das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, Zustimmungen, Bestätigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie zur Zulassung von Abweichungen im Einzelnen regeln,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- b) Es werden die folgenden neuen Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. bestimmen, dass von ihr öffentlich bekannt gemachte Mindestangaben und Muster für Formulare für Bauanträge und andere Anträge sowie für Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen zu beachten sind,

11. Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage von Bauanträgen und anderen Anträgen sowie von Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Verwaltungsakten regeln,“.

- c) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 12 und 13.

31/1. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Nr. 3 werden das Wort „die“ sowie die Angabe „nach § 48 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.**
- b) **In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „Nrn. 5 und 8 bis 10“ durch die Angabe „Nrn. 2, 4, 6 und 13“ ersetzt.**

32. Dem § 86 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Die in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen können vor dem 1. Januar 2024 abweichend von § 3 a Abs. 1 auch als Schriftstück übersendet werden. ²Die Vorgaben für Schriftstücke nach diesem Gesetz und den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind einzuhalten.

(8) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. ²Der festgelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. ³Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Schriftstück zu übersenden; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

32. Dem § 86 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Die in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen können vor dem 1. Januar 2024 abweichend von § 3 a Abs. 1 auch als **Dokument in Papierform** übermittelt werden; **§ 3 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend**. ²Die Vorgaben für Schriftstücke nach diesem Gesetz und den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind einzuhalten.

(8) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. ²Der festgelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. ³Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als **Dokument in Papierform** zu übermitteln; **§ 3 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 gelten** entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

33. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind,

- a) auf Gebäuden bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut und
- b) im Übrigen bis zu 10 m Gesamthöhe gemessen ab der Geländeoberkante

und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.“

- c) Am Ende der Nummer 9.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 9.13 eingefügt:
- „9.13 Bienenstöcke, -beuten und -freistände.“
- e) Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:
- „10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über Radrouten, Wanderwege und Lehrpfade, Schilder über durch Rechtsvorschrift geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Wegweiser zu Stätten, die dem Totengedenken dienen,“.
- f) Es wird die folgende neue Nummer 10.7 eingefügt:

„10.7 Schilder über Notfalltreffpunkte,“.

33. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

b) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, **und im Außenbereich**

- a) auf **baulichen Anlagen** bis 2 m Gesamthöhe **der Windenergieanlage** gemessen ab dem Schnittpunkt der **Windenergieanlage** mit der **Außenfläche der baulichen Anlage** und
- b) im Übrigen bis zu **15 m** Gesamthöhe **der Windenergieanlage** gemessen ab der Geländeoberfläche

_____, außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.“

- c) *unverändert*

- d) *unverändert*

e) Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

„10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über Radrouten, Wanderwege und Lehrpfade, Schilder, **die** durch Rechtsvorschrift geschützte Teile von Natur und Landschaft **kennzeichnen**, sowie Wegweiser zu Stätten, die dem Totengedenken dienen,“.

f) Es wird die folgende neue Nummer 10.7 eingefügt:

„10.7 Schilder, **die** Notfalltreffpunkte **kennzeichnen**,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

- g) Die bisherige Nummer 10.7 wird Nummer 10.8 und erhält folgende Fassung:

„10.8 Warenautomaten und Paketstationen, wenn der Brutto-Rauminhalt dieser jeweils nicht mehr als 10 m³ beträgt, außer im Außenbereich“.

- h) Die bisherige Nummer 10.8 wird Nummer 10.9.

- i) Am Ende der Nummer 14.10 werden ein Komma und die Worte „einschließlich der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließlich der damit verbundenen Böschungsabsicherung, soweit die Baumaßnahmen zur sicheren Befahrung mit land-, forst- und holzwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlich sind“ eingefügt.

Artikel 2
Neubekanntmachung der
Niedersächsischen Bauordnung

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird ermächtigt, die Niedersächsische Bauordnung in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- g) Die bisherige Nummer 10.7 wird Nummer 10.8 und erhält folgende Fassung:

„10.8 Warenautomaten und Paketstationen, wenn der Brutto-Rauminhalt _____ jeweils nicht mehr als 10 m³ beträgt, außer im Außenbereich“.

- h) Die bisherige Nummer 10.8 wird Nummer 10.9.

h/1) Nummer 13.6 erhält folgende Fassung:

„13.6 Dächer von vorhandenen Wohngebäuden einschließlich der Dachkonstruktion, unter Änderung der bisherigen äußeren Abmessungen jedoch nur dann, wenn die Bedachung für Baumaßnahmen zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude, ausgenommen bei Hochhäusern, angehoben wird.“

- i) _____ Der Nummer 14.10 werden _____ die Worte „einschließlich der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließlich der damit verbundenen Böschungsabsicherung, soweit die **Fahrbahnverbreiterungen** erforderlich sind, **um eine sichere** Befahrung mit land-, forst- und holzwirtschaftlichen Fahrzeugen **zu ermöglichen**“ angefügt.

Artikel 2
Neubekanntmachung der
Niedersächsischen Bauordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9393

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist, soweit für eine Maßnahme nicht eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Denkmalschutzbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.“

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 21 Buchst. c, Nrn. 25 und Nr. 31 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch ____ Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist _____ mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Denkmalschutzbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. ²**Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde wahr, so hat er den Antrag unverzüglich an die Gemeinde zu übermitteln.** ³**Die Gemeinde hat im Fall des Satzes 2 ihre Stellungnahme unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu übermitteln.**“

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. **16/1 und 21** Buchst. c, Nrn. 25 **und 26 Buchst. b Doppelbuchst. bb** und Nr. 31 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.